

Regelung zur sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen

Abschluss: 07. Juli 2009

Gültig ab: 01. April 2009

Kündbar zum: 31. März 2011

Zwischen dem
Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.
Burgenlandstr. 44/D, 70469 Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgende

Regelung zur sachgrundlosen Befristung

vereinbart:

Die weitere Befristung von in den Jahren 2009 bis März 2011 auslaufenden befristeten Arbeitsverträgen ist gemäß § 14 Abs.2 Satz 3 TzBfG zulässig, wenn

- die Verlängerung insgesamt um maximal 24 Monate erfolgt,
- die Höchstdauer der sachgrundlosen Befristung insgesamt maximal 48 Monate beträgt und
- insgesamt eine höchstens sechsmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages erfolgt.

In Betrieben mit Betriebsrat ist die Anwendung dieser Regelung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung oder im Einzelfall schriftlich durch den Betriebsrat zu bestätigen.

Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages nach Satz 1 vereinbarte Befristungen bleiben bis zu ihrem Ende auch dann zulässig, wenn dieser Tarifvertrag geendet hat.

Stuttgart, den 07. Juli 2009

Industrieverband Technische Gebäudeausrüstung
Baden-Württemberg e. V.



Josef Oswald



Jürgen Meyer

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Jörg Hofmann



Sabine Zach